



Aarau, 9. Mai 2016
GV 2014 - 2017 / 248

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Revision des Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau und Überprüfung der Umwandlung des KUK in eine Spezialfinanzierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit Botschaft vom 23. November 2015, GV 2014 - 2017 / 187, hat der Stadtrat dem Einwohnerrat "Stabilo 2: die Massnahmen und weiteres Vorgehen im Bereich Kultur" zur Kenntnisnahme unterbreitet. Diese Massnahmen basieren auf dem Schlussbericht von Heller Enterprises vom 2. September 2015, deren Aufgabe es war, Vorschläge zur Verringerung des Nettoaufwands der Stadt Aarau im Kulturbereich um rund 400'000 Franken zu erarbeiten. Darin sind unter C 7 und C 8 die Erhöhung der Benützungsgebühren des KUK im Gesamtumfang von 167'000 Franken (ab 2017) sowie unter C 9 zusätzliche Mehreinnahmen durch eine aktivere Vermarktung in Höhe von rund 15'000 Franken (ab 2018) enthalten.

Der Stadtrat hat in seiner Botschaft dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht, dass er diesem gemäss den Massnahmenvorschlägen C 7 und C 8 eine entsprechende Revision des Gebührenreglements des KUK zur Genehmigung vorlegen wird (Beschluss Ziff. 3).

Zudem wurde der Stadtrat vom Einwohnerrat beauftragt, die Umwandlung des KUK in einen Eigenwirtschaftsbetrieb bis Ende April 2016 zu prüfen.

Der Einwohnerrat ist am 14. Dezember 2015 auf den Antrag des Stadtrats nicht eingetreten (vgl. Protokoll der Einwohnerratssitzung vom 14. Dezember 2015, S. 384 - 387).



2. Ziele: Revision des Gebührenreglements des KUK und Ergebnis der Prüfung der Umwandlung des KUK in einen Eigenwirtschaftsbetrieb bzw. Überführung in eine Spezialfinanzierung

Das bestehende Gebührenreglement des KUK wurde entsprechend den Massnahmenvorschlägen von Heller Enterprises überarbeitet. Ergänzend dazu wurden weitere Massnahmen aus der Praxiserfahrung des KUK-Betriebs in das Reglement aufgenommen (vgl. Beilagen 1-4).

Die Revision des Gebührenreglements ist budgetrelevant und muss deshalb zeitlich parallel mit dem Budgetprozess 2017 beschlossen werden. Die Inkraftsetzung des revidierten Reglements ist per 1. Januar 2017 vorgesehen. Mit diesem Bericht beantragt der Stadtrat dem Einwohnerrat, das revidierte Gebührenreglement des KUK zu genehmigen.

Zudem hat der Stadtrat das KUK und die Abteilung Finanzen beauftragt, die Folgen einer möglichen Umwandlung des KUK in einen Eigenwirtschaftsbetrieb bzw. die Überführung in eine Spezialfinanzierung aufzuzeigen. Das Ergebnis unterbreitet der Stadtrat dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme.

3. Revision des Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002 (Stand 1. Januar 2010)

3.1 Massnahmenvorschläge von Heller Enterprises

Der Schlussbericht von Heller Enterprises "Stadt Aarau - Stabulo 2 / Auftrag 3: Kultur" vom 2. September 2015 enthält unter 2.4 die mit den KUK-Verantwortlichen gemeinsam erarbeiteten Massnahmen zur Verringerung des Nettoaufwands mittels massvoller Erhöhung diverser Leistungen sowie eine Strukturanpassung der bisherigen Gebührenkategorien wie folgt:

- 2.4.1 Reduktion der Gebührenkategorien von 4 auf 2: "Kultur" und "Kongress"
- 2.4.2 Überführen der bisherigen Kategorie 4 in die neue Kategorie "Kultur"
- 2.4.3 Überführen der bisherigen Kategorie 3 in die neue Kategorie "Kultur"
- 2.4.4 Überführen von subventionsunwürdigen Veranstaltungen in die neue Kategorie "Kongress"
- 2.4.5 Aufnahme einer Personalpauschale in die Grundleistungspakete
- 2.4.6 Preiserhöhung für verrechenbare Personalstunden und Zeitzuschläge
- 2.4.7 Preiserhöhung für Zusatzleistungen
- 2.4.8 Preiserhöhung für Grundleistungspakete der neuen Kategorie "Kongress"



Nachfolgend die Erläuterungen zur Umsetzung der genannten Massnahmen:

Zu 2.4.1 Reduktion der Gebührenkategorien von 4 auf 2: "Kultur" und "Kongress"

Die Bezeichnung "Kongress" könnte für viele Veranstaltungen und Veranstalterinnen bzw. Veranstalter missverstanden werden, z.B. wenn ein Firmenbankett der Kategorie "Kongress" zugeordnet werden würde.

Zum besseren Verständnis schlägt der Stadtrat vor, die bisherige Bezeichnung der Kategorien wie folgt beizubehalten **(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 1 lit. a und b)**

Kat. 1 = kommerzielle Veranstalter/-innen und Veranstaltungen

Kat. 2 = kulturelle/nicht kommerzielle Veranstalter/-innen und Veranstaltungen

Zu 2.4.2 Überführen der bisherigen Kategorie 4 in die neue Kategorie "Kultur"/Kat. 2
(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 1 lit. d)

Die Kategorie 4 hat das bisherige Nutzungsrecht beinhaltet. Diese wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Veranstaltungen der Kat. 4 werden neu in Kat. 2 (Kultur) überführt.

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 28'000 Franken.

Zu 2.4.3 Überführen der bisherigen Kategorie 3 in die neue Kategorie "Kultur"/Kat. 2
(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 1 lit. c)

Die bisherigen Veranstaltungen der Kat. 3 werden neu in Kat. 2 (Kultur) überführt.

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 23'000 Franken.

Zu 2.4.4 Überführen von subventionsunwürdigen Veranstaltungen in die neue Kategorie "Kongress" / Kat. 1

(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 1)

Veranstaltungen wie Bankette oder Multivisionsschauen, die mittlerweile hochprofessionell mit entsprechenden Eintrittspreisen vermarktet werden und dazu hohen Margen durch Verkäufe von Büchern, T-Shirts und anderen Artikeln erzielen, werden neu der Kat. 1 / kommerzielle Veranstalterinnen bzw. Veranstalter und Veranstaltungen zugeordnet.

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 4'000 Franken.

Zu 2.4.5 Aufnahme einer Personalpauschale in die Grundleistungspakete
(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 2 und geändertes Anhang 1)

Diese Pauschale, welche die bisher nicht verrechenbaren Aufsichtsstunden, in denen jeweils eine Fachtechnikerin bzw. ein Fachtechniker im Haus anwesend sein muss (Ansprechpartner, Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Küchenabnahme, Störungsbehebung etc.), zumindest zu 50 % enthalten soll, wurde wie folgt berechnet:



Im Durchschnitt führt das KUK 300 Veranstaltungen pro Jahr durch. Diese teilen sich in ca. 40 % kommerzielle = 120 Anlässe und 60 % kulturelle = 180 Anlässe auf.

Im Schnitt fallen pro Veranstaltung zwischen 6 und 10 Aufsichtsstunden an. Diese variieren jedoch sehr stark. So ist die Aufsichtszeit bei Banketten, die bis in die Morgenstunden andauern, entsprechend grösser als diejenige für Vorträge, bei denen die Betreuungszeit verrechnet wird.

Die Benützung der kleineren Säle 3 und 4 sowie insbesondere der Kursräume ist vielfach integriert in eine Grossveranstaltung, sodass ohnehin ein oder mehrere Veranstaltungstechniker im Haus sind. Diese Zeiten können nicht doppelt und dreifach aufgerechnet werden.

Bei Alleinbenützung der Kursräume muss zwar eine Technikerin bzw. ein Techniker im Haus anwesend sein, sie bzw. er nutzt diese Zeit aber für Unterhaltsarbeiten bzw. innerbetriebliche Tätigkeiten. Daher werden in den Grundleistungspaketen Nr. 17 und 18 keine Aufsichtsstunden in die Gebühr integriert.

Bei Veranstaltungen mit begleitenden Anlässen wie Apéros etc. werden die Grundleistungspakete Bankett und Apéro im Saal 3 oder 4 mit nur 1 - 2 Aufsichtsstunden belastet, da diese bereits in den teureren Grundleistungspaketen wie Konzert/Vortrag etc. enthalten sind.

Damit die Gebühren für die kulturellen und nicht kommerziellen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, insbesondere diejenigen der bisherigen Kategorien 3 und 4 nach wie vor tragbar sind, bleiben die Gebühren für die Grundleistungspakete in Kat. 2 / Kultur gleich. Diesen wird nur jeweils eine Stunde der Aufsichtszeit von Fr 50.- zugerechnet.

Den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern der Kat. 1 / kommerzielle Veranstaltungen hingegen ist nach einer sehr moderaten Preiserhöhung von 5 % (vgl. 2.4.8) eine grössere Belastung durch eine entsprechende Umlage von Aufsichtsstunden zuzumuten.

Berechnung der Aufsichtsstunden:

Bei einem Stundenansatz von Fr. 50.- (= 50 % des neuen Ansatzes für Veranstaltungstechniker von Fr. 100.-) enthalten die Grundleistungspakete der Kat. 1 einen Preisaufschlag von 4 Stunden à Fr. 50.- = Fr. 200.- und die Grundleistungspakete der Kat. 2 einen Preisaufschlag von 1 Stunde à Fr. 50.-.

Ausnahmen Kat. 1: Grundleistungspakete Nr. 17 und Nr. 18/Kursräume: keine Aufsichtsstunden
 Grundleistungspaket Nr. 14/Konzert/Saal 3 od. 4: keine Aufsichtsstunden
 Grundleistungspaket Nr. 15/Bankett/Saal 3 od. 4: 2 Aufsichtsstunden
 Grundleistungspaket Nr. 16/Apéro/Saal 3 od. 4: 1 Aufsichtsstunde

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 32'000 Franken.



Zu 2.4.6 Preiserhöhung für verrechenbare Personalstunden und Zeitzuschläge

(s. Gebührenreglement/Synopse § 3 und geänderter Anhang 2)

Die Stundenansätze des KUK bewegen sich deutlich unter dem Marktdurchschnitt und werden an heutige Standards angepasst. Sie gestalten sich wie folgt:

Technisches Fachpersonal 07.00 – 24.00 Uhr: bisher Fr. 85.-, neu Fr. 100.-

Technisches Fachpersonal 00.00 – 07.00 Uhr: bisher Fr. 125.-, neu Fr. 150.-

Aushilfen/Bühnenhelfer 00.00 – 07.00 Uhr: bisher Fr. 80.-, neu Fr. 85.-

Zusätzliche Vorschläge KUK:

Garderobe bisher Fr. 40.-, neu Fr. 50.-

Pikettdienst bei CD-Aufnahmen neu Fr. 120.- (entspricht der Weiterverrechnung der internen Abgeltung des Pikettdienstes vor allem an Wochenenden)

Die in den Grundleistungspaketen enthaltene Benützungsdauer von 11 Stunden wird beibehalten
(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 3 und geänderter Anhang 2):

Tagesanlässe: 07.00 – 18.00 Uhr, Abendanlässe: 13.00 – 24.00 Uhr

CD-Aufnahmen: 10.00 – 22.00 Uhr / Pikettdienst

Die Tarife für die Zeitzuschläge pro Stunde werden wie folgt angepasst:

07.00 – 24.00 Uhr: bisher Fr. 80.-, neu Fr. 100.-

00.00 – 02.00 Uhr: bisher Fr. 120.-, neu Fr. 150.-

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 31'500 Franken.

Zu 2.4.7 Preiserhöhung für Zusatzleistungen

(s. Gebührenreglement/Synopse § 4, geänderter Anhang 2)

Folgende Zusatzleistungen werden entsprechend angepasst:

Miete Bankettküche: Kat. 1 bisher Fr. 320.-, neu Fr. 400.-
Kat. 2 bisher Fr. 210.-, neu Fr. 300.-

Miete Kaffeeküche: Kat. 1 bisher Fr. 110.-, neu Fr. 150.-
Kat. 2 bisher Fr. 60.-, neu Fr. 100.-

Miete Beamer gross: bisher Fr. 320.-, neu Fr. 400.-

Miete Beamer klein: bisher Fr. 150.-, neu Fr. 200.-

Miete Steinway-Flügel: bisher Fr. 200.-, neu Fr. 300.-

Zusätzliche Vorschläge KUK:

Neu wird eine Miete für die Benützung der Bar-Infrastruktur im Foyer von Fr. 50.- in jeder Kategorie erhoben.



Neu wird die **Benützung inkl. Verlegung des Tanzteppichs mit einer Pauschale in Saal 1 zu Fr. 300.- und in Saal 2 zu Fr. 200.-** verrechnet.

Neu wird der zusätzliche Strom ab einem Verbrauch von 300 Kwh pro Tag/Veranstaltung bzw. bei den Grundleistungspaketen 19 und 20 ab 800 Kwh pro Tag/Veranstaltung nach dem aktuellen Stromtarif verrechnet.

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 16'000 Franken.

Zu 2.4.8 Preiserhöhung für Grundleistungspakete der neuen Kategorie "Kongress"/Kat. 1 (s. Gebührenreglement geänderter Anhang 1).

Diese werden jeweils um 5 % erhöht.

Geschätzte Reduktion Nettoaufwand bzw. Ertragssteigerung: ca. 17'500 Franken.

3.2 Zusätzliche Massnahmenvorschläge des KUK

Basierend auf dem Schlussbericht 2.4.1 Einleitung, S. 15, und der Praxiserfahrung mit dem aktuellen Gebührenreglement seit der Inkraftsetzung 2002 mit geringen Anpassungen 2010 haben die KUK-Verantwortlichen weitere Vorschläge erarbeitet (s. 2.4.6., 2.4.7., 3.2.2.). Es bietet sich an, bei der aktuellen Revision des Gebührenreglements auch diese mit zu berücksichtigen.

3.2.1 Definition der Kategorien und Veranstaltungen

(s. Gebührenreglement/Synopse § 2 Abs. 1 und geänderter Anhang 2)

Wie der Bericht von Heller Enterprise unter 2.4.1 Einleitung, S. 14, bemerkt, soll es im KUK - analog zu seinem Namen - nur noch zwei Gebührenkategorien geben: "Kultur" und "Kongress". Da vor allem der Begriff "Kongress" bei Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern von Firmenanlässen etc. auf mögliche Missverständnisse führen könnte, schlägt der Stadtrat vor, bei der bisherigen Bezeichnung von Kat. 1 / kommerzielle Veranstalter/-innen und Veranstaltungen und Kat. 2 / kulturelle und nicht kommerzielle Veranstalter/-innen und Veranstaltungen zu bleiben.

Neu fallen unter die Kat. 2 die bisherigen Veranstaltungen von Kat. 4 (Nutzungsberechtigte) und Kat. 3 (Einwohnergemeinde Aarau und des Kantons Aargau).

Die unter der jeweiligen Rubrik aufgeführten Veranstaltungen geben einen entsprechenden Überblick über die genaue Zuordnung (s. § 2 Abs. 1 lit. a und b sowie Anhang 2 des Gebührenreglements).

3.2.2 Überarbeitung und Ergänzung der Grundleistungspakete

(s. Gebührenreglement geänderter Anhang 1)

Der Bericht von Heller Enterprises führt unter 2.4.1, S. 15, bzw. unter 2.4.6 folgende Massnahmen auf:

- Separate Verrechnung des Steinway-Flügels im Grundleistungspaket CD-Aufnahmen
- Separate Verrechnung der Kaffeeküche im Grundleistungspaket Apéro
- Neues Grundleistungspaket für Aufbauarbeiten von Kongressen und Tagungen



Für begleitende Ausstellungen von Kongressen und Tagungen sowie für den Aufbau von spezieller Infrastruktur für die genannten Anlässe wird oftmals der Tag vor der eigentlichen Veranstaltung gebucht. Dazu wird ein leerer Saal benötigt. Da das KUK aktuell dafür nur das Grundleistungspaket Probe (reine Saalmiete ohne Bestuhlung und Infrastruktur) zur Verfügung hat, sind die Gebühren dafür zu niedrig. Dafür wurde das Probepaket pro Saal mit Ausstellung ergänzt. Die unterschiedlich hohen Gebühren von Kat. 1 (Ausstellung) und Kat. 2 (Probe) dafür sind im Anhang 1 des Gebührenreglements abgebildet.

- Neues Grundleistungspaket Nr. 20 für die exklusive Benützung des ganzen Hauses

Viele kommerzielle Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, vor allem Banken, benötigen für Ihre Kundenanlässe Saal 1 und Saal 2 sowie die Küchen und das Foyer. Die übrigen Säle und Kursräume werden oft zum günstigsten Tarif dazu gemietet, damit die Veranstalterin bzw. der Veranstalter exklusiv über das ganze Haus verfügen kann. Demzufolge soll dieses Bedürfnis mit einem neuen pauschalen Angebot abgedeckt werden können.

3.3 Abbildung der vorgeschlagenen Massnahmen von 2.4.1 bis 2.4.8 und 3.2.2

Diese sind im revidierten Gebührenreglement §§ 1-4 und den geänderten Anhängen 1 und 2 entsprechend abgebildet (s. Beilagen).

3.4 Gebührenvergleich von bisherigen und neuen Gebühren im KUK

Folgende Beispiele geben einen Überblick über die Auswirkungen der Umsetzung der geplanten Revision des Gebührenreglements KUK:



Veranstaltung / Kat. alt/neu	letzte Veranstaltung in Fr.	2017 in Fr.	Erhöhung in Fr.	Erhöhung in %
NAB / Neujahrsanlass 1/1	7217	8505	1288	17.8 %
Swiss Plastics / Seminar 1/1	2395	2870	475	19.8 %
LH Medical Manag./Kongress 1/1	11932	14325	2393	20.1 %
AMAG/SEAT Music Session 1/1	4378	5295	917	20.9 %
Maienzug-Vorabend 3/2	5823	7210	1387	23.8 %
Rockwell V-1 konventionell 1/1	34995	42918	7923	22.6 %
Rockwell V-2 ganzes Haus 1/1	34995	38638	3643	10.4 %
Theatergem./Bsp. Biel-Soloth. 4/2	5197	6602	1405	27.0 %
Beldona / Tagung V-1 1/1	11795	15162	3367	28.5 %
Beldona/Tagung ganzes Haus 1/1	11795	14232	2437	20.7 %
Jodlerabend 4/2	2790	3417	627	22.5 %
Post Mail/TagungV-1 1/1	8840	11261	2421	27.4 %
Post Mail/Tagung ganzes Haus 1/1	8840	9101	261	3.0 %
Aarg. Lehrerkonferenz 3/2	1912	2510	598	31.3 %
Arizona Soirée 4/2	3345	4600	1255	37.5 %
BKS School Dance Award 3/2	4406	6083	1677	38.1 %
KTV-Ball 4/2	2776	3976	1200	43.2 %
Neujahrsempfang Stadt Aarau 3/2	3618	5315	1697	46.9 %
Ortsbürgergutversammlung 3/2	1486	2175	689	46.4 %

3.5 Gebührenvergleich des KUK mit anderen Veranstaltungshäusern

Da sich die Gebührenstruktur anderer Veranstaltungshäuser jeweils grundlegend unterscheidet, ist ein direkter Kostenvergleich schwierig. Für diesen müsste bei jedem Betrieb eine konkrete Offerte mit denselben Leistungen angefordert werden, da die Preise für externe techn. Infrastruktur, externes technisches Personal etc. je nach damit beauftragter Firma unterschiedlich sind. Einzig beim argovia philharmonic, das sowohl im KUK als auch im Trafo Baden Konzerte durchführt, kann ein konkreter Gebührenvergleich ausgewiesen werden.



Zum besseren Verständnis sind die Tarifordnung der Bärenmatte und die Preisliste der Trafo Hallen in der Aktenauflage enthalten.

Lokalität	Gebührenstruktur	Rabatt/ Ermässigung	Kostenvergleich in Fr. (ca.)
KUK	Grundleistungspauschale Extraleistungen Personalaufwand Fest angestelltes technisches Personal Externes Catering Preise plus 8% MWST (ohne GP)	Kulturelle Veranstalter und Veranstaltungen (Kat. 2)	Konzert argovia philharmonic Total 3'000 Wirtschaftssymposium Total 6'785
Trafo Baden	Eventhallen: inkl. Bestuhlung, Grundlicht exkl. Techn. Infrastruktur und Techn. Personal (Gebühren nicht ersichtlich, da Abrechnung über externe Firmen) Seminarräume: Bestuhlung inkl. Beamer exkl. weitere techn. Infrastruktur/ und - personal über ext. Firmen Eigenes Catering Preise inkl. MWST	30% auf kulturelle Anlässe. Abgestufter Rabatt auf Grundpreis Eventhallen bei Speisen- und Getränkeumsatz. Abgestufter Rabatt bei Miete mehrerer Seminarräume.	exkl. Einführung und Barbetrieb Konzert argovia philharmonic 6'500 Nur Raummiete inkl. Bestuhlung Wirtschaftssymposium 6'900
Bärenmatte Suhr	Raummiete Bestuhlung Infrastruktur einzeln (ohne Preisangabe) Personalaufwand (ohne Preisangabe) Strom und Heizung (nach Verbrauch) Umsatzabgabe Externes Catering Keine Angaben zur MWST	Ortsansässige Veranstalter	Nur Raummiete und Bestuhlung: Konzert argovia philharmonic 1'095 Wirtschaftssymposium 1'250
Campus-Saal Brugg	keine offiziellen Angaben, individuelle Offerte pro Anlass		

4. Revision des Reglements über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002 (Stand 1. Januar 2010)

Das Benützungsreglement fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats. Es enthält jedoch Bestimmungen, welche sich auf das einwohnerrätliche Gebührenreglement stützen und deshalb entsprechend ebenfalls anzupassen bzw. aufzuheben sind (§§ 16 bis 18f). Die beiden Revisionen sind



daher zu kombinieren und das in erster Lesung vom Stadtrat abgeänderte Benützungsreglement wird dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht (vgl. Beilage 5).

Das geänderte Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau tritt nur und gleichzeitig mit dem einwohnerrätlichen Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses in Kraft.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die von Heller Enterprises vorgeschlagenen und im Gebührenreglement entsprechend abgebildeten Massnahmen sollen im Jahr 2017 eine geschätzte Verringerung des Nettoaufwands des KUK von 167'000 Franken erzielen, sofern diese vollumfänglich umgesetzt werden. Damit kann das vom Einwohnerrat total vorgegebene Sparziel von 182'000 Franken ab dem Jahr 2018 erreicht werden. Andernfalls würde sich das Sparziel entsprechend geringer gestalten bzw. der Nettoaufwand des KUK höher ausfallen.

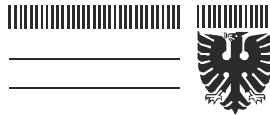
In der Zeitspanne von 7 Jahren, in denen die Gebühren für das KUK gleich geblieben sind, ist der betriebliche Aufwand im Bereich Unterhalt stetig gestiegen. Dadurch konnten der Wert des Gebäudes und seiner Infrastruktur erhalten werden und der Betrieb konkurrenzfähig bleiben. In Anbetracht dessen sind die höheren Benützungsgebühren für das KUK gerechtfertigt. Mit diesen ist das KUK im Vergleich zu anderen Konkurrenzinstitutionen immer noch wettbewerbsfähig (s. Schlussbericht Heller Enterprises, 2.4.1. Einleitung und Tabelle 3.5, S. 8).

Trotz der beabsichtigten Gebührenerhöhung sind die Gebühren der Kat. 1 nur zum Teil kostendeckend (vor allem bei Grossanlässen, die das ganze Haus belegen und zahlreiche verrechenbare Personalstunden in Anspruch nehmen).

Veranstaltungen der Kat. 2 werden nach wie vor in hohem Masse von der Stadt Aarau subventioniert.

Da die Gebühren des KUK seit 2010 nicht mehr angepasst worden sind, und die beabsichtigten Erhöhungen vergleichsweise dazu einen grossen Schritt darstellen, muss mit teilweisen Annullierungen von bereits gebuchten Veranstaltungen, vor allem im kulturellen Bereich, gerechnet werden. Zudem ist zu beobachten, wie die kommerziellen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter auf die Gebührenerhöhung reagieren werden. Diese Entwicklung kann erst nach einem Jahr der Umsetzung des revidierten Gebührenreglements annähernd beurteilt werden. Daher ist der geschätzte Mehrertrag nicht abschliessend zu werten.

Entsprechend der ER-Botschaft vom 23. November 2015, GV 201 – 207, C 9, ist ab 2018 eine weitere Reduktion des Nettoaufwands des KUK von 15'000 Franken durch aktivere Vermarktung vor allem im kommerziellen Bereich vorgesehen. Für dieses Ziel müssen auch eventuelle Investitionen im Bereich der technischen Infrastruktur und Werbung in Betracht gezogen werden. Diese sollen im Budget 2018 entsprechend abgebildet werden.



6. Umwandlung des KUK in einen Eigenwirtschaftsbetrieb

6.1 Rechtliches

Der Begriff "Eigenwirtschaftsbetrieb" wurde mit der Umstellung auf HRM2 per 1. Januar 2014 in der kantonalen Gesetzgebung durch "Spezialfinanzierung" ersetzt. Das Handbuch Rechnungswesen Gemeinden (Stand: V1 / 12. Mai 2014) definiert eine Spezialfinanzierung in Kapitel 6.1 wie folgt: *"Unter Spezialfinanzierungen wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Spezialfinanzierungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (§ 91g Abs. 1 GG). Dies kann ein Gemeindeversammlungsbeschluss oder übergeordnetes Recht sein. Spezialfinanzierungen sollen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Eine Zweckbindung bietet sich an bei Gebühren, Regalien, Beiträgen und Kausalabgaben. Steuern dürfen nicht in einer Spezialfinanzierung zweckgebunden werden."*

Die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter bezahlen mit den Gebühren einen Beitrag an die Leistungen des KUK, insofern ist der Kausalzusammenhang zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten gegeben. Das KUK könnte demzufolge als Spezialfinanzierung geführt werden.

6.2 Finanzielles

Die Finanzbuchhaltung (FIBU) einer Spezialfinanzierung beinhaltet alle Aufwendungen, die sie verursacht. Abschreibungen, Aufwand für die Informatik sowie die Overheadkosten (Personal, Finanzen) werden direkt in die FIBU verbucht. Der Saldo der Spezialfinanzierung wird – analog der Einwohnergemeinde – mit einer Abschlussbuchung als Ertrags- oder Aufwandüberschuss ins Eigenkapital übertragen. Der Nettoaufwand einer Spezialfinanzierung beträgt immer null.

Eine Spezialfinanzierung finanziert auch ihre Investitionen selber. Durch die Verbuchung der Abschreibungen in die Erfolgsrechnung wird gewährleistet, dass die Spezialfinanzierung selber genügend Mittel erwirtschaftet, um ihre (Ersatz-)Investitionen selber tragen zu können. Sind nicht genügend eigene Mittel vorhanden, finanziert die Einwohnergemeinde die Investition vor. Die Selbstfinanzierung verzinst die Schuld, die sie bei der Einwohnergemeinde hat.

Die Erfolgsrechnung des KUK verändert sich mit der Umstellung auf eine Spezialfinanzierung markant. Die untenstehende Tabelle zeigt das Budget 2016 verglichen mit dem auf Spezialfinanzierung umgemodelten Budget 2016. Dieses "Budget 2016 Spez." enthält zusätzlich und abweichend zum Budget 2016 folgende Positionen:

- Abschreibungen von 740'800 Franken (Abschreibung "Sanierung und Neubau Saalbau" läuft bis ins Jahr 2030, Abschreibung "Saalbau Infrastruktur" läuft bis 2038),
- Kosten Informatik von 63'230 Franken (5 PC à 12'646 Franken),
- Verwaltungsentschädigung (Finanzen, Personal) von 10'000 Franken,
- Gebührenerhöhung Stabulo 2 von 152'000 Franken gemäss dieser Vorlage.



Die Betrachtung beinhaltet nur den effektiven Aufwand der FIBU, die in der Kostenrechnung enthaltenen kalkulatorischen Zinsen von 5 % auf dem durchschnittlichen Buchwert von 648'100 Franken sind nicht relevant und darum nicht enthalten. Die Aufstellung geht davon aus, dass das KUK "schuldenfrei" in eine Spezialfinanzierung überführt würde. Würden die Restwerte der noch nicht abgeschrieben Investitionen dem KUK als Schuld mitgeben, wäre bei dem aktuellen Zinssatz von 1,35 % zusätzlich ein Zinsaufwand von 158'000 Franken einzurechnen.

PG 22 Kultur & Kongresshaus KUK	Budget 2016		Budget 2016 Spez. *	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	861'900		861'900	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	351'100		351'100	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			740'800	
39 Interne Verrechnungen	1'000		74'000	
42 Entgelte (inkl. Erhöhung Stabilo 2)		736'100		888'100
90 Aufwandüberschuss				1'139'700
Total Aufwand/Ertrag	1'214'000	736'100	2'027'800	2'027'800
Nettoaufwand		477'900		-

* Budget 2016 inkl. Gebührenerhöhung Stabilo 2 sowie zusätzl. Aufwand Spezialfinanzierung

Wird das KUK als Spezialfinanzierung geführt, steigt der Aufwand auf über 2 Mio. Franken pro Jahr. Selbst mit der Gebührenerhöhung gem. Stabilo 2 vermag sich das KUK nur zu 44 % selbst zu finanzieren. Die per 2015 gültigen Tarife müssten nicht nur - wie nun vorgesehen - um 20 %, sondern um 275 % erhöht werden, damit das KUK selbsttragend geführt werden könnte. Ob der Markt dies mitmachen würde, ist zu bezweifeln.

Eine Alternative ist die Subvention der Spezialfinanzierung KUK durch die Einwohnergemeinde mit jährlich rund 1,1 Mio. Franken, damit das KUK eine ausgeglichene Rechnung präsentieren könnte. Damit wäre aber überhaupt nichts gewonnen; das KUK würde die Einwohnergemeinde so viel kosten wie bisher. Darüber hinaus könnte eine Subventionierung des KUK negative Folgen bei der Mehrwertsteuer haben (Vorsteuer-Kürzung), was nicht detailliert überprüft wurde.

6.3 Fazit

Theoretisch wäre es möglich, das KUK als Selbstfinanzierung zu führen, es brächte aber aus finanzieller Sicht weder für die Einwohnergemeinde noch für das KUK irgendwelche Vorteile.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Der vorliegende Entwurf des revidierten Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau sei gutzuheissen.
2. Der Einwohnerrat möge die Überprüfung der Überführung des KUK in eine Spezialfinanzierung zur Kenntnis nehmen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpäsidentin

Daniel Roth
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Änderungsentwurf des Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau
2. Synopse des Reglements über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau
3. Geänderte Anhänge 1 und 2 zum Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau, gültig ab 1. Januar 2017
4. Geltendes Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002, Stand 1. Januar 2010, inkl. Anhänge
5. Synopse des Reglements über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (zur Kenntnis)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Botschaft vom 23. November 2015, GV 2014-2017/187
- Schlussbericht Heller Enterprises vom 2. September 2015
- Tarifordnung Zentrum Bärenmatte Suhr
- Preisliste Trafo Hallen Baden
- Geltendes Reglement über die Benützung des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 12. August 2002, Stand 1. Januar 2010, inkl. Anhänge